

## Ermittlungsverfahren

### **Pflichtverteidiger: Entpflichtung nach Haftentlassung**

§ 140 Abs. 3 Satz 1 StPO ordnet nicht die uneingeschränkte Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen an. Vielmehr wird für das mit der Frage befasste Gericht ein Ermessensspielraum eröffnet. Das Gericht ist gehalten, dieses Ermessen fehlerfrei zu gebrauchen.

*LG Magdeburg, Beschl. v. 19. 6. 2014 – 21 Os 785 Js 36889/13 (44/14)*

## Hauptverhandlung

### **Unmittelbarkeitsgrundsatz: Verlesung eines Vernehmungsprotokolls**

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 250 StPO) steht nur der Ersetzung, nicht der Ergänzung des Zeugenbeweises durch Verlesung eines Vernehmungsprotokolls, namentlich zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, entgegen. Auch Aufklärungsgesichtspunkte können im Einzelfall die zusätzliche Verlesung eines Vernehmungsprotokolls gebieten. Ein Verbot der Urkundenverlesung kann daher im Anschluss an die Zeugenvernehmung ausgeschlossen sein, sodass die Ablehnung eines Beweisantrags verfahrensfehlerhaft sein kann.

*BCH, Beschl. v. 14. 5. 2014 – 2 StR 475/13*

### **Berufungshauptverhandlung: Mitteilung über Verständigungsgespräche**

Jeder im Wege einer Erörterung oder einer Verständigung durch das Berufungsgericht möglicherweise vermittelte unzulässige Druck oder jede auch nur irreführende gerichtliche Erklärung sind nunmehr auch im Berufungsrechtszug dokumentationspflichtig. In keinem Fall zwingen Verstöße gegen Vorschriften des verständigungsgesetzlichen Regelungskonzepts – ohne einen erwiesenen Einfluss auf die Willensbetätigung eines Angeklagten – zu einem fingierten Kausalzusammenhang zwischen dem Rechtsfehler und der Wirksamkeit einer Prozessklärung (hier: Berufungsbeschränkung).

*OLG Hamburg, Beschl. v. 5. 8. 2014 – 1 – 27/14 (Rev)*

### **Ablehnungsverfahren: Stellungnahmefrist**

Eine Stellungnahmefrist von 15 Minuten zur dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters ist unange-

messend und verletzt den Betroffenen in seinem Recht auf rechtliches Gehör (§§ 24 ff. StPO).

*OLG Naumburg, Beschl. v. 26. 8. 2014 – 105 SsBs 82/14 (2 Ws 174/14)*

*(mitgeteilt von RA Andreas Zillkes, Brandenburg)*

## Rechtsmittelverfahren

### **Berufungsbeschränkung: Wirksamkeit**

Es ist zwar anerkannt, dass eine Rechtsmittelbeschränkung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung unter den gleichen Voraussetzungen wie jede Rechtsmittelbeschränkung grds. möglich ist. Dessen ungeachtet ist die Beschränkung im Einzelfall jedoch dann unzulässig, wenn zwischen der Aussetzungsfrage und der übrigen Straffrage eine untrennbare Wechselbeziehung besteht oder wenn beiden Entscheidungen im Wesentlichen inhaltsgleiche Erwägungen zugrunde liegen und deshalb ohne die Gefahr von Widersprüchen eine selbstständige Prüfung allein des angefochtenen Teils nicht möglich ist. Bei einer inneren Abhängigkeit der Strafaussetzungsentscheidung von der gesamten Straffrage kann daher eine Beschränkung der Revision allein auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung unzulässig und damit unwirksam sein (§ 318 StPO).

*OLG Hamm, Beschl. v. 17. 6. 2014 – 2 RVs 17/14*

## Vollstreckung

### **Pflichtverteidigerbestellung: „Spontananhörung“ eines psychisch kranken Verurteilten**

Erklärt ein Verurteilter bei einer mündlichen Anhörung, er überlasse die Auswahl des Pflichtverteidigers dem Gericht, kann auf die Bestimmung einer Überlegungsfrist i.S.d. § 142 Abs. 1 Satz 1 StPO regelmäßig verzichtet werden. Etwas anderes gilt, wenn Zweifel daran bestehen, ob dem Verurteilten die Bedeutung und Reichweite seiner Erklärung bewusst ist.

*KG, Beschl. v. 8. 7. 2014 – 2 Ws 239/14*

### **Strafvollstreckungskammer: Besetzung nach mündlicher Anhörung**

Nach Durchführung eines gesetzlich gebotenen Anhörungstermins durch die Strafvollstreckungskammer ist es erforderlich, dass die an der Anhörung teilnehmenden Richter die nachfolgende Entscheidung auch selbst treffen. Dies kann in einer der Anhörung unmittelbar nachfolgenden Beratung geschehen; das Ergebnis ist dann in einem Vermerk zu dokumen-

\* Anm. d. Redaktion: Entscheidungen in dieser Rubrik sind – je nach Wichtigkeit – auch für die Besprechung im Rechtsprechungsreport in einem der Folgehefte vorgesehen.